

Anmerkungen zur Thügida-Demonstration am 9. November aus juristischer Sicht

Die staatlich verordnete, industriemäßig organisierte Vernichtung deutscher und ausländischer Juden war zweifelsohne der extremste Zivilisationsbruch in der Geschichte der modernen Kulturvölker. Ein Etappenschritt auf dem Weg zu diesem wahrscheinlich größten und schrecklichsten Verbrechen der Weltgeschichte war die Reichspogromnacht am 9. November 1938, die im nationalsozialistischen Verbrecherstaat (*Karl Jaspers*) in Anspielung auf die überall zerstreuten Glasscherben der zerstörten Synagogen, Friedhöfe, Häuser und Geschäfte despektierlich und verharmlosend „Reichskristallnacht“ genannt wurde. Zehntausende jüdischer Mitbürger wurden in Konzentrationslager verschleppt und zahlreiche dort auch ermordet. Das Datum war auch nicht zufällig gewählt, sondern korrelierte mit dem gescheiterten Hitler-Ludendorff-Putsch vom 9. November 1923 in München, dessen Jahrestag von der NS-Führung stets groß gefeiert wurde. Nicht nur, aber speziell auch in Jena, wird am 9. November eines jeden Jahres in Gedenkveranstaltungen an die Opfer der NS-Verbrechen erinnert.

Wenn nun Anhänger der rechtsextremen Thügida provokativ am 9. November 2016 in Jena – der Stadt, in der in den 1990er Jahren bekanntlich die NSU-Terroristen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe aufgewachsen sind - mit Fackeln, einem mitgeführten Sarg und teilweise in Sträflingsuniform demonstrieren (wollen), so löst dieses Verhalten nicht nur bei den Nachkommen, Verwandten und Freunden der damaligen Opfer Wut und abermalige Trauer aus, sondern erregt darüber hinaus in der gesamten Breite der Bevölkerung Ekel und Abscheu. Daher ist es nachvollziehbar, wenn die Versammlungsbehörde der Stadt Jena den Versuch unternommen hat, die Demonstration *in der geplanten Art und Weise* und auch *an diesem Gedenktag* zu untersagen. Dieser Versuch ist jedoch aufgrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gera und des Oberverwaltungsgerichts Weimar weitgehend gescheitert. Die Thügida-Versammlung hat am 9. November 2016 stattgefunden. Auch wenn ein breites Bündnis der Jenaer Bevölkerung mit großer Präsenz ihren Widerwillen gegenüber den Thügida-Demonstranten zum Ausdruck gebracht hat, so bleiben doch starke Zweifel, ob den Verwaltungsgerichten wirklich keine andere Wahl geblieben ist, als die Verfügung der Stadt Jena aufzuheben und somit die Demonstration zu gestatten.

Die rechtliche Zulässigkeit der rechtsextremistischen Thügida-Demonstration ist nicht nur, aber speziell auch in der Professoren- und Studentenschaft der Friedrich Schiller-Universität auf großes Unverständnis gestoßen. Die Verfasser dieses Beitrags – Professoren aus dem Kreis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – widersprechen der Auffassung der Verwaltungsgerichte: Zwar hat grundsätzlich jeder das Recht, „sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Die Versammlungsfreiheit gilt insbesondere auch für Minderheiten, die Auffassungen vertreten, die den sozialen und ethischen Anschauungen der Mehrheit entgegenstehen. Demonstrationen dürfen auch provozieren, etwa um einen möglichst großen Beobachtungserfolg zu erzielen. Es ist den Veranstaltern bzw. Rednern im Rahmen von Versammlungen im Regelfall sogar erlaubt, die bestehende Verfassungsordnung innerhalb ihrer unabänderbaren Grenzen in Frage zu stellen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist ein wichtiger und zentraler Baustein jeder freiheitlichen Demokratie.

Muss somit die Bevölkerungsmehrheit nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch Demonstrationen, in denen sich eine rechtsextreme Gesinnung äußert, aushalten und dulden, so ist doch die Versammlungsfreiheit (und Gleiches gilt für die korrespondierende Meinungsfreiheit) nicht völlig schrankenlos: So können Versammlungen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 GG iVm § 15 Abs. 1 VersG verboten oder mit Auflagen versehen werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche *Sicherheit* gefährdet, wenn es mithin zu einer unmittelbaren Gefährdung wichtiger Rechtsgüter – insbesondere durch die Begehung von Straftaten - kommt. Naheliegend sind bei

rechtsextremistischen Demonstrationen insbesondere Straftaten gem. § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wie etwa Hakenkreuz oder Reichskriegsflagge) oder gem. § 130 StGB (Volksverhetzung), im Kontext des 9. November speziell gem. § 130 Abs. 4 StGB: Danach wird bestraft, wer den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise durch die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft öffentlich oder in Versammlungen stört. Ob im Einzelfall eine solche friedensstörende Gutheiung der historischen Gewalt- und Willkürherrschaft vorliegt, ist stets eine Frage der Würdigung der Gesamtumstände.

Im konkreten Fall der (angemeldeten) Thügida-Demonstration könnte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aber auch schon dadurch begründet sein, dass Aufmärsche Rechtsextremer im öffentlichen Raum für die Bevölkerung regelmäßig mit der Reichspogromnacht verbunden werden und dadurch per se eine Einschüchterungswirkung verbreiten, die nicht akzeptabel ist.

Eine Verlegung der Demonstration auf den 8. November 2016 hätte indes nicht nur mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch mit einer (unmittelbaren) Gefährdung der öffentlichen *Ordnung* begründet werden können. Unter der öffentlichen Ordnung versteht man die Gesamtheit aller ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach der ganz überwiegenden Auffassung der Bevölkerung für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Im Rahmen des Versammlungsrechts kommt ein Rückgriff auf diesen Verbotstatbestand sicherlich nur ganz ausnahmsweise in Betracht, so etwa wenn aus der Art und Weise der Durchführung der Demonstration das sittliche Empfinden der Bevölkerung ganz erheblich beeinträchtigt wird. Im konkreten Fall war die Frage zu beantworten, ob die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet sein kann, dass eine rechtsextremistische Demonstration an einem historisch sensiblen Datum erfolgen soll. Dies wird man jedenfalls für solche Tage bejahen können (und müssen), die sich symbolträchtig für die nationalsozialistischen Menschenrechtsverletzungen im kollektiven Gedächtnis eingebraunt haben, namentlich für den 9. November (1938).

Auch die Thüringer Verwaltungsgerichte stimmen dem im Ausgangspunkt wohl zu, doch sehen sie „die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft“ im konkreten Fall deshalb nicht verletzt, weil dem 9. November eine polyvalente Bedeutung zukomme: Neben der Novemberrevolution (9. November 1918) werde insbesondere auch der Tag des Mauerfalls (9. November 1989) mit diesem Datum verbunden. Und Thügida wolle das Motto ihrer Demonstration mit der „Wende“ (also mit dem Jahr 1989) verstanden wissen. Demgegenüber könne aus der Tatsache, dass Thügida zuvor bereits am 20. April (Hitlers Geburtstag) und am 17. August (Todesstag von Rudolf He) demonstriert habe, nicht eindeutig eine „nach außen erkennbare Storichtung im Hinblick auf die besondere Symbolkraft“ des 9. November 1938 festgestellt werden. Die „Gegenindizien“ – also die Behauptung von Thügida, sie wolle anlässlich des Tags des Mauerfalls demonstrieren – seien von der Stadt Jena nicht ausreichend entkräftigt worden.

Wenn die Verwaltungsgerichte so zu verstehen sein sollten, dass allein durch ein geschicktes und von der Versammlungsbehörde nicht zu widerlegendes „Tarnmotto“ eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werde, so mögen sich die Verfasser dieses Beitrags dem nicht anschließen. Aufgabe der Rechtsprechung ist es vielmehr, einen Sachverhalt lebensnah zu würdigen. In diese Würdigung muss auch die „gesamte Geschichte des Demonstrationsveranstalters“ – hier also vergangene Thügida-Demonstrationen – einfließen. Wer als rechtsextreme Gruppe in der Vergangenheit an sensiblen NS-Gedenktagen demonstriert hat, der wird beim Zusammentreffen eines weiteren, hochsensiblen Datums aus der NS-Zeit (1938) mit Ereignissen aus anderen Jahren (1989) im Regelfall nicht das andere Ereignis (hier: Mauerfall) zum Anlass seiner Demonstration nehmen, sondern in provokativer politischer Umsetzung seiner rechtsextremen Gesinnung doch „die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft“ in beispielloser Weise

angreifen, wodurch das sittliche Empfinden der breiten Bevölkerungsmehrheit in unerträglicher Weise verletzt wird.

Manche sind der Auffassung, die Entscheidung der Verwaltungsgerichte seien das Ergebnis einer „rechten Gesinnung“ der Richter. Diese Unterstellung ist nicht nur Unsinn, sondern greift auch die Ehre der Richter an. Viele werfen den Verwaltungsrichtern aber auch eine gewisse „Naivität“ vor: Erkennen sie nicht, was auf der Hand liegt, offen für jeden zu Tage tritt, der historisch-politisch sensibilisiert ist? In der Tat könnten manche Formulierungen in den aktuellen Entscheidungen so verstanden werden. Doch möchten wir auch diesen Verdacht nicht ohne Weiteres teilen.

Wahrscheinlicher sind Bedenken oder gar Skrupel, die Tür zu einem Demonstrationsverbot zu weit zu öffnen und dadurch der Gefahr einer schleichenden Aushöhlung des Versammlungsrechts Vorschub zu leisten. Dieser Aspekt ist diskussionswürdig.

Zu kritisieren ist jedoch, dass die historisch-politische Bedeutung des 9. November 1938 nicht zutreffend gewürdigt wurde: Dieses Datum ist nicht vergleichbar mit sonstigen sensiblen Daten aus der NS-Zeit, die von Rechtsextremisten verherrlicht werden (also etwa 30. Januar, 20. April usw.). Die Reichspogromnacht markiert vielmehr den Übergang von der überwiegend rechtlichen Repression hin zur gewaltsamen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung und hat daher für das heutige Gedenken an die Opfer eine viel höhere Symbolkraft. Aufmärsche rechtsextremistischer Gruppierungen am 9. November sind daher nach Auffassung der Verfasser auch bei großzügiger Anwendung der Versammlungsfreiheit nicht tolerabel. Die Rechtsprechung ist aufgefordert, ihren abweichenden, ahistorisch anmutenden Standpunkt zu überdenken.

Autoren des Beitrags sind: *Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Christian Alexander, Prof. Dr. Florian Knauer, Prof. Dr. Edward Schramm; Prof. Dr. Achim Seifert.*

In die gleiche Richtung zielt ein den Autoren freundlicherweise vorab überlassener Beitrag von *Walter Pauly/Barbara Bushart*, der demnächst in der juristischen Fachzeitschrift „Die öffentliche Verwaltung“ (DÖV) publiziert wird.